

13 K 3005/07

 21. April 2008

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: türkisch,
2. Frau [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: türkisch,
3. Herr [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: türkisch,
4. Frau [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

An Verkündungs-
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4:

Rechtsanwälte Cornelia Ganten-Lange, Erna Hepp,
Ottenser Hauptstraße 17,
22765 Hamburg,
Az: 456/04CO10,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt,
-Rechtsabteilung-,
Amsinckstraße 34,
20097 Hamburg,
Az: E 220/96092701542,

- Beklagte -

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Grube,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Brümmer,
die Richterin Seidel,
die ehrenamtliche Richterin Frau Nemark,
den ehrenamtlichen Richter Herr Reiswig

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 23.05.2007 und der Widerspruchsbescheid vom 06.07.2007 werden aufgehoben in Bezug auf den Kläger zu 1.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2007 verpflichtet, den Klägern zu 2, bis 4, Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

- 3 -

- 3 -

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und begehren mit ihrer Klage deren Erteilung.

Der Kläger zu 1. ist im Alter von 16 Jahren nach Deutschland gekommen und wurde zunächst 1993 als Asylberechtigter anerkannt. Er erhielt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und es wurde ihm eine unbefristete Arbeitserlaubnis erteilt.

Jedoch trat der Kläger zu 1. in den 1990er Jahren, zuletzt 1997, mehrfach strafrechtlich in Erscheinung, unter anderem durch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Jahr 1997 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung verurteilt; nach Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe wurde der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt. Der Kläger zu 1. wurde daraufhin mit Verfügung vom 13.07.1998, beslandskräftig seit Februar 2000, ausgewiesen und seit dem 05.10.1998 geduldet, da aufgrund der fortbestehenden Asylenerkennung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergriffen werden konnten. Das polizeiliche Führungszeugnis des Klägers zu 1. weist per 28.03.2007 keine Einträge mehr auf; aus dem Bundeszentralregisterauszug vom 15.05.2007 sind jedoch noch Einträge ersichtlich.

Seit 1999 ist der Kläger zu 1. – dem die Arbeitsaufnahme im Rahmen der Duldung bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis gestattet wurde – erwerbstätig (mit Unterbrechungen). Derzeit ist er unbefristet und in Vollzeit angestellt bei einem Bauunternehmen mit einem Nettoverdienst von im Durchschnitt rund € 1.500,00/Monat.

Am 21.05.2002 heiratete der Kläger zu 1. die Klägerin zu 2. Das Asylbegehren der Klägerin zu 2. wurde abgelehnt und diese sodann geduldet. Am 16.06.2002 wurde das – erste – gemeinsame Kind, der Kläger zu 3., geboren und zunächst als familienasylberechtigt anerkannt.

Mit Bescheid vom 22.11.2004, bestandskräftig seit März 2006, wurde die Asylenerkennung des Klägers zu 1. widerrufen. Auch die Asylenerkennung des Klägers zu 3. wurde

- 4 -

- 4 -

daraufhin widerrufen (bestandskräftig ebenfalls seit März 2006). Mit Bescheid vom 24.07.2006 wurde ferner die Niederlassungserlaubnis des Klägers zu 3. widerrufen; dieser Widerruf ist Gegenstand des Parallelverfahrens 13 K 3004/07. Der Kläger zu 3. besuchte den Kindergarten und geht derzeit in die Vorschule.

Am 06.03.2006 wurde die Klägerin zu 4. geboren; diese wird derzeit geduldet. Zwischenzeitlich haben die Kläger zu 1. und 2. einen weiteren Sohn, Civan Can Elleri, bekommen; dieser ist an dem vorliegenden Rechtsstreit nicht beteiligt.

Die Familie bezieht Kindergeld (3 x € 154,00/Monat = € 462,00/Monat) und die Ehefrau des Klägers erhält Elterngeld in Höhe von € 375,00 (Blatt 66 d.A.). Weitere staatliche Leistungen nimmt die Familie derzeit nicht in Anspruch. Die Wohnung der jetzt fünfköpfigen Familie hat 3 Zimmer und ist rund 79 m² groß, die Miete beträgt € 720,43.

Unter dem 13.02.2002 hat der Kläger zu 1. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt. Diesen Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 04.02.2003 abgelehnt. Den gegen den ablehnenden Bescheid eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.12.2004, zugestellt am 16.12.2004, zurück. Mit einer am 17.01.2005 erhobenen Klage (siehe Parallelverfahren 13 K 262/05) hat der Kläger zu 1. sich gegen die Ablehnung gewandt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt.

Der Kläger zu 1. beruft sich dabei u. a. auf den nicht abgeleisteten Wehrdienst sowie auf das nunmehr bestehende Arbeitsverhältnis und Art. 6 ARB 1/80. Er ist der Ansicht, es sei gerade bei älteren bestandskräftigen Ausweisungen zu überprüfen, ob diese den Anforderungen des Art. 14 ARB 1/80 genügen. Es müsse insbesondere geprüft werden, ob von dem Ausländer für die Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe. Es sei daher vorliegend die Ausweisung des Klägers zu 1. zu widerrufen bzw. zu befristen. Auch stehe Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK einer Abschiebung entgegen, so dass die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei.

Die Kläger – einschließlich des Klägers zu 1. – haben unter dem 26.03.2007 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Weisung 1/2006 der Beklagten beantragt. Diese Anträge hat die Beklagte unter Hinweis auf die Ausweisung sowie die vom Kläger zu 1. verübten, im Bundeszentralregister noch nicht getilgten Straftaten, mit Bescheid vom 23.05.2007 abgelehnt. Den hiergegen gerichteten Widerspruch hat die Beklagte mit Bescheid vom 06.07.2007 zurückgewiesen; dieser Bescheid ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Mit ihrer am 16.07.2007 erhobenen Klage haben die Kläger u. a. vorgetragen, die Straftaten des Klägers zu 1. seien nicht mehr zu berücksichtigen, da dieser sich bereits als „unbestraft“ bezeichnen dürfe. Die Beklagte habe nicht geprüft, ob eine Tilgung von Amts wegen nach § 49 BZRG erfolgt sei, und daher zu Unrecht die Straftaten berücksichtigt.

- 5 -

- 5 -

Einen Befristungsantrag vom 01.06.2007, welchen der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2008 nochmals gestellt hat, hat die Beklagte bislang nicht beschieden.

Die Kläger beantragen,

die Verfügung der Beklagten vom 23.05.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Die Beklagte hat dazu ^{ihre} Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug genommen und meint, die Kläger könnten aus Art. 6 bzw. 7 ARB 1/80 keine Rechte herleiten. Es fehle an einer „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ des Klägers zu 1., da dieser ausgewiesen worden sei und nicht über den – auch nach der Rechtsprechung des EuGH – für einen Anspruch nach Art. 6 ARB 1/80 erforderlichen hinreichend gesicherten Aufenthalt verfüge. Ferner sei die Berücksichtigung der Straftaten des Klägers zu 1. zu Recht erfolgt, da für diese eine Tilgungsfrist von 15 Jahre gelte. Diese sei noch nicht abgelaufen. Die verübten Taten stellten auch einen Ausweisungsgrund dar, so dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. der Weisung 1/2006 bzw. § 104a AufenthG nicht erteilt werden könne. Es stehe ohnehin bereits die Sperrwirkung der gegen den Kläger ergangenen Ausweisungsverfügung entgegen. Ein Widerruf der Ausweisung sei nicht geboten.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2008 eine Entscheidung über den Befristungsantrag in Aussicht gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Sachakten verwiesen sowie den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1. In Bezug auf den Kläger zu 1. steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen, dass dieser schon in dem Verfahren 13 K 262/05 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG begehrt. Mit der vorliegenden Klage wird nunmehr hinsichtlich des Klägers zu 1. die Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 23.05.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2007 geltend gemacht und lediglich klarstellend der Verpflichtungsantrag als Wiederholung des bereits in dem Rechtsstreit 13 K 262/05 verfolgten Klageziels gestellt, da bislang eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt worden ist. Gleichwohl soll aber die Erteilung der Aufent-

- 6 -

- 6 -

haltserlaubnis bei Würdigung des Klagebegehrens nach § 88 VwGO Gegenstand des Verfahrens 13 K 262/05 bleiben, so dass nicht von einer der Zulässigkeit dieser Klage entgegen stehenden anderweitigen Rechtshängigkeit hinsichtlich des Streitgegenstandes auszugehen ist, zumal der hier zu beurteilende Bescheid in dem Verfahren 13 K 262/05 nicht angegriffen worden ist.

- II. Hinsichtlich des Klägers zu 1. ist die Klage mit dem wie vorstehend unter I. dargelegt verstandenen Begehren begründet, da die erneute Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig ist und den Kläger zu 1. in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Wie das Gericht in seiner Entscheidung vom heutigen Tag in dem Verfahren 13 K 262/05 erkannt hat, besteht ein Anspruch des Klägers zu 1. auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In jener Entscheidung zum Az. 13 K 262/05 hat das Gericht dazu unter II. folgendes ausgeführt:

„Ein Anspruch des Klägers auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt nicht schon aus § 4 AufenthG i.V.m. Art. 6 ARB 1/80 (1.) oder aus § 104a AufenthG bzw. § 23 AufenthG i.V.m. der Weisung 1/2006 der Beklagten (2.). Der Kläger hat aber Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG (3.). Das Ermessen ist auch insoweit auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis reduziert, als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG – teilweise – nicht erfüllt sind, aber davon abgesehen werden kann (4.). Im Einzelnen:

1. Entgegen der Auffassung der Kläger besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 AufenthG i.V.m. Art. 6 ARB 1/80.
 - a) Einem solchen Anspruch steht gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG schon die Sperrwirkung der Ausweisungsverfügung vom 13.07.1998 entgegen.
 - b) Hinzu kommt, dass der Kläger sich während des Zeitraums, in dem er über einen festen Arbeitsplatz verfügte, lediglich geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat. Er kann daher nicht als ordnungsgemäß beschäftigt angesehen werden im Sinne von Art. 6 ARB 1/80. Der Begriff „ordnungsgemäße Beschäftigung“ ist als gemeinschaftsrechtlicher Begriff zu verstehen und setzt nach ständiger Rechtsprechung eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position des Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats voraus (vgl. EuGH, Urteile vom 20.09.1990 – Az.: C-192/89, NVwZ 1991, 255 „Sevince“, vom 30.09.1997 – Az.: C-98/96, NVwZ 1999, 286 „Ertanir“ und vom 26.11.1998 – Az.: C 1-97, NVwZ 1999, 1099 „Birden“). Zwar kommt es für den Erwerb eines Rechts aus Art. 6 ARB 1/80 nicht darauf an, zu welchem Zweck ursprünglich der Aufenthalt erfolgte, sondern auf die Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt. Jedoch muss dafür nach der vorgenannten Rechtsprechung ein nicht bestrittenes Aufenthaltsrecht bestehen, welches im Fall des Klägers seit der im Jahr 1998 erfolgten Ausweisung und dem damit einhergehenden Entzug der zuvor erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu verneinen ist. Es kann auch nicht daraus entnommen werden, dass wegen der zunächst fortbestehenden Rechtsstellung als Asylberechtigter eine Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah im Zusammenhang mit der Ausweisung erfolgen konnte.

- 7 -

- c) Etwas anderes folgt auch nicht aus der dem Kläger im Jahr 1996 erteilten unbefristeten Arbeitserlaubnis, da der Kläger aufgrund der von ihm verübten Straftaten im Jahr 1998 ausgewiesen wurde. Er kann sich deshalb nicht mehr auf diese unbefristete Arbeitserlaubnis berufen, und zwar auch nicht in Anbetracht der tatsächlich in der Folgezeit ausgeübten Beschäftigung, da diese wie ausgeführt keine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne des Art. 6 ARB 1/80 darstellte. Dieser Ansicht steht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht entgegen. Den einschlägigen Entscheidungen ist jeweils eindeutig zu entnehmen, dass aus Gründen des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Rechte aus einer unbefristeten Arbeitserlaubnis dem Ausländer wieder entzogen werden können (EuGH, Urteile vom 02.03.1999 – Az.: C 416/96, NVwZ 1999, 1095 „El Yassini“, vom 14.12.2006 – Az.: C 97/05, NVwZ 2007, 430 „Gattoussi“ und vom 07.07.2005 – Az.: C-383/03, DVBl. 2005, 1258 „Dogan“; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.09.2007 – Az.: 13 S 1059/07, juris). Von einem solchen Entzug aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vorliegend aufgrund der – bestandskräftigen – Ausweisungsverfügung wegen der verübten Straftaten auszugehen. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, dass es dem Kläger in der Folgezeit gestattet worden ist, während seines bloß geduldeten Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da er – wie zuvor ausgeführt – mangels eines unbestrittenen Aufenthaltsrechts nicht als dem regulären Arbeitsmarkt zugehörig angesehen werden kann und folglich auch keine Rechtsposition nach Art. 6 ARB 1/80 erlangen konnte.
2. Auch folgt ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus § 104a AufenthG bzw. § 23 AufenthG i.V.m. der Weisung 1/2006 der Beklagten. Denn zum einen wird auch insoweit ein Anspruch durch die Sperrwirkung der Ausweisungsverfügung vom 13.07.1998 ausgeschlossen. Zum anderen stehen die vom Kläger zu 1. begangenen Straftaten gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AufenthG bzw. nach Ziffer 1.7.2 der Weisung 1/2006 der Beklagten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage entgegen.
3. Jedoch ergibt sich aus § 25 Abs. 5 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sofern der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Dabei soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen liegen vor:
- a) Der Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig und auch nicht durch ein schuldhaftes Verhalten, etwa aufgrund falscher Angaben, einer Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse an der Ausreise gehindert. Vorliegend beruhte der Nichtvollzug der Ausreisepflicht bis zum Jahr 2006 auf dem bis dahin bestehenden Asylstatus des Klägers und war nicht auf andere, vom Kläger zu 1. zu vertretende Umstände zurückzuführen.
- b) Dem Kläger ist die Ausreise vorliegend aufgrund seines langjährigen Aufenthalts und seiner Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse aus rechtlichen Gründen unmöglich, denn diese stellt ein Abschiebungshindernis von rechtlicher Bedeutung

- 8 -

dar. Die nunmehr erfolgreiche Integration des seit seiner Jugend im Bundesgebiet lebenden Klägers ist im Hinblick auf das Schutzgut des "Privatlebens" in Art. 8 Abs. 1 EMRK als rechtliches Abschiebungshindernis gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen.

- (1) Vorliegend kann der Kläger sich nicht bereits auf den durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Schutz des Familienlebens berufen. Dieses Schutzgut betrifft gleichsam die Kernfamilie im Sinne des Zusammenlebens von Eheleuten miteinander und, sofern vorhanden, mit ihren – minderjährigen – Kindern (EGMR, Urteil vom 09.10.2003, EuGRZ 2006, 560 ff. „Slivenko“). Jedoch beträfe ein Vollzug der Ausreisepflicht wohl nicht diesen durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Bereich, weil hier der aufenthaltsrechtliche Status der Ehefrau und der Kinder des Klägers, die über Duldungen verfügen bzw. deren Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis des Sohnes Devran) widerrufen wurden, ungeklärt ist und insofern eine Ausreise der gesamten Familie in das gemeinsame Herkunftsland der Kläger, die Türkei, in Betracht käme. Im Fall einer gemeinsamen Ausreise der gesamten Familie wären aber die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten familiären Bindungen im Bereich der Kernfamilie nicht beeinträchtigt.
- (2) Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat indes jedermann Anspruch auf Achtung unter anderem seines Privatlebens. Dieses Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind (vgl. EGMR, Urteil vom 09.10.2003, EuGRZ 2006, 560 ff. „Slivenko“) und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.05.2007 – Az. 2 BvR 304/07, NVwZ 2007, 946 ff. m.w.N.). Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist, d. h. die Maßnahme muss durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und mit Blick auf das verfolgte legitime Ziel auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 10.05.2007 – Az. 2 BvR 304/07, NVwZ 2007, 946 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10.08.2007 – Az. 2 BvR 535/06, NVwZ 2007, 1300 ff.; EGMR, Urteil vom 18.02.1991, InfAuslR 1991, 149 ff. "Moustaquim"; EGMR, Urteil vom 28.06.2007 – Az. 31753/02, InfAuslR 2007, 325 ff.). Dies gebietet insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf ein von den Behörden in Anspruch genommenes legitimes Ziel in Ansehung des beabsichtigten Eingriffs. Dabei ist auch das Gericht der Ansicht, dass das von der Beklagten verfolgte Ziel, die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften auch im Einzelfall zur Geltung zu bringen, im Grundsatz ein legitimes Ziel ist. Eingriffsqualität in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 EMRK kommt einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung aber dann zu, wenn der Ausländer ein Privatleben, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert ist, bei realistischer Betrachtung nur noch im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen kann, also faktisch zum Inländer geworden ist. Ob eine solche Fallkonstellation für einen Ausländer in Deutschland vorliegt, hängt zum einen von der Integration des Ausländers in Deutschland,

- 9 -

zum anderen von seiner Möglichkeit zur Reintegration in seinem Heimatland ab (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 03.05.2006 – Az. 11 A 2646/05, juris m.w.N.).

- (3) Insoweit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der Kläger aufgrund der Ausweisung – unbeschadet der Anerkennung als Asylberechtigter – über einen längeren Zeitraum kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hatte und jedenfalls nach Wegfall seiner Asylanererkennung und des damit verbundenen Abschiebungshindernisses zur Ausreise verpflichtet war. Dieses an sich legitime Ziel nunmehr aber zwangsweise durchzusetzen, wie die Beklagte es weiterhin für geboten hält, stellt sich im Fall des Klägers, der seit nunmehr 11 Jahren straffrei geblieben ist, eine Familie gegründet hat und über einen Arbeitsplatz verfügt, jedoch als unverhältnismäßig dar, weshalb von einem rechtlichen Abschiebungshindernis ausgegangen werden muss.
- (4) Nach der Überzeugung des Gerichts ist die Integration des Klägers als – nunmehr – erfolgreich anzusehen. Der Kläger hat ersichtlich mit seinen als Jugendlicher und junger Erwachsener begangenen Straftaten abgeschlossen und seinen – durch die Asylanererkennung trotz der Ausweisung – fortdauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genutzt, um seinem Leben eine andere Richtung zu geben und sich eine straffreie Existenz aufzubauen. Seit mehreren Jahren verfügt der Kläger über einen festen Arbeitsplatz und versorgt seine zwischenzeitlich gegründete Familie jedenfalls inzwischen eigenständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Vor diesem Hintergrund erschiene es verfehlt, eine Aufenthaltsbeendigung als eine für eine demokratische Gesellschaft notwendige Maßnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK anzusehen. Die Belange, welche danach einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Privatleben rechtfertigen können, etwa der Schutz des wirtschaftlichen Wohls des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder die Verhinderung von strafbaren Handlungen, erscheinen durch einen weiteren Verbleib des Klägers im Bundesgebiet nicht gefährdet. Insbesondere ist ungeachtet der Vorstrafen mit einer Begehung weiterer Straftaten in Anbetracht des seit langem straffreien Lebens und der veränderten Lebenssituation, in der der Kläger zu 1. die Verantwortung für seine Frau und seine Kinder übernommen hat, nicht mehr zu rechnen.

- c) Es ist auch mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass im Grundsatz es dem ausreisepflichtigen Ausländer obliegt, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu beizutragen, etwaige Abschiebungshindernisse zu überwinden. Den unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländer, der Normadressat des § 25 Abs. 5 AufenthG ist, trifft im Grundsatz die Pflicht, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Daraus folgt, dass sich der betroffene Ausländer in den Stand setzen muss, seiner Ausreisepflicht zu genügen, d.h. er muss ihm zumutbare Handlungen zur Ermöglichung seiner Ausreise vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – Az. 1 C 8/98, NVwZ 1999, 664 ff.). Jedoch verfährt dieser Rechtsgedanke vorliegend nicht. Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann es dem Kläger nicht (mehr) zugemutet werden, sein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes, im Bundesgebiet verfestigtes Privatleben aufzugeben, um seiner Ausreisepflicht zu genügen, denn rein tatsächlich ist es ausgeschlossen, einen Verlust der in den vergangenen fast 20 Jahren erfolgten Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse herbeizuführen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 – Az. 11 K 5363/03, InfAuslR 2006, 14 ff.).

4. Das Ermessen ist auch insoweit auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse reduziert, als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG – teilweise – nicht erfüllt sind, aber davon abgesehen werden kann (Abs. 3 2. Halbsatz).

Im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG ist im Hinblick auf das der Beklagten zustehende Ermessen zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis dann erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Dies ist hier der Fall; tatsächlich ist im Fall des Klägers bereits seit einem erheblich längeren Zeitraum die Abschiebung ausgesetzt. Sofern nicht ein Ausnahmefall vorliegt – wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen –, ist also daher ein Erteilungsanspruch anzunehmen, ohne dass es auf eine entsprechende Ermessensreduzierung im Einzelfall ankäme (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 25 AufenthG Rdnr. 37).

Im Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG folgt zudem aus der Weisung 1/2005 der Beklagten, dass von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Grundsatz in Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG abzusehen ist. Die Beklagte hat damit das ihr gegebenenfalls nach § 5 Abs. 3 2. Halbs. AufenthG zustehende Ermessen selbst durch ihre mit der Weisung 1/2005, dort Seite 10, gesteuerte Praxis dahin gelenkt, dass in den Fällen, in denen „nach § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll,... grundsätzlich auch von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen (ist)“ (vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 30.01.2007, 3 SO 166/06, S. 4 f.). Vor diesem Hintergrund kann hier dahinstehen, ob die einschlägige „Soll“-Regelung des § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 2. Halbs. AufenthG in den dort erfassten Fällen zu einer reinen Ermessensregelung herabgestuft wird, oder ob nicht vielmehr umgekehrt die „Kann“-Bestimmung des § 5 Abs. 3 2. Halbs. AufenthG durch die Soll-Regelung in § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG als einer in diesen Fällen spezielleren Vorschrift modifiziert wird (so VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 – Az. 11 K 5363/03, InfAuslR 2006, 14 ff.).

- a) Dabei steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht das Vorliegen von Ausweisungsgründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen. Dies zeigt sich schon darin, dass durch § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG auch für den Fall einer bereits vorliegenden Ausweisung die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG durchbrochen wird und das Interesse an der Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Unmöglichkeit der Ausreise einen Vorrang erhält. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG Ausdruck des gesetzgeberischen Anliegens ist, die nach der früheren Rechtslage häufig auftretenden sog. Kettenduldungen zu vermeiden, die im Fall des Klägers aber wegen Unzumutbarkeit der Ausreise weiterhin zu erteilen wären, wenn er keine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollte (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 – Az. 11 K 5363/03, InfAuslR 2006, 14 ff.). Hinzu kommt, dass nach der derzeitigen Rechtsprechung des EGMR im Fall einer tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise die – dauerhafte – Verweigerung eines regulären Aufenthaltsrechts einer Rechtfertigung durch entgegenstehende Belange bedürfte (EGMR, Urteil vom 16.6.2005, InfAuslR 2005, 349 ff. „Sisojeva“; vgl. auch Thym InfAuslR 2007, 133 ff. m.w.N.). Solche Belange sind jedoch hier – wie ausgeführt – nicht zu erkennen insbesondere aufgrund des seit geraumer Zeit straffreien Lebens des Klägers zu 1., so dass der Kläger zu 1. einen Anspruch darauf hat, dass seiner faktischen Integration Rechnung getragen wird und sein Aufenthalt im Bundesgebiet nunmehr ungeachtet der

- 11 -

früher erfolgten Ausweisung für die Zukunft eine gesicherte rechtliche Grundlage erhält.

- b) Soweit der Kläger die Passpflicht gemäß § 3 AufenthG nicht erfüllt, steht auch dies einer Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entgegen. Dies folgt insbesondere daraus, dass eine Passerteilung im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erwarten ist und schon aus diesem Grund im Rahmen des Ermessens die Nichterfüllung der Passpflicht in Anbetracht der durch § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG vorgesehenen Regelerteilung nicht derart schwer wiegt, dass sie geeignet wäre, den Erteilungsanspruch zu Fall zu bringen (so auch Weisung 1/2005, Seite 10).
- c) Auch könnte dem Kläger gemäß der Weisung 1/2005, Seite 10, hier nicht entgegen gehalten werden, dass er entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ohne das erforderliche Visum ins Bundesgebiet eingereist ist. In Anbetracht der nunmehr vollzogenen Integration kann ein Visumverstoß vor etlichen Jahren dem Kläger nicht entgegen gehalten werden, zumal sein nach der Einreise gestelltes Asylbegehren (zunächst) erfolgreich war und er daraufhin auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte."

Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die hier streitgegenständliche weitere ablehnende Entscheidung der Beklagten als rechtswidrig. Sie war daher aufzuheben.

- III. Die Klage ist auch hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 4. begründet gemäß § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO, da sie Anspruch auf die begehrten Aufenthaltserlaubnisse haben und die Ablehnung durch die Beklagte die Kläger zu 2. bis 4. in ihren Rechten verletzt.

Ein Anspruch der Kläger zu 2. bis 4. auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt nicht schon aus § 4 AufenthG i.V.m. Art. 6 bzw. 7 ARB 1/80 (1.) oder aus § 104a AufenthG bzw. § 23 AufenthG i.V.m. der Weisung 1/2006 der Beklagten (2.). Die Kläger zu 2. bis 4. haben aber jeweils Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG (3.). Das Ermessen ist auch insoweit auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis reduziert, als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG – teilweise – nicht erfüllt sind, aber davon abgesehen werden kann (4.). Im Einzelnen:

1. Wie vorstehend ausgeführt, vermag der Kläger zu 1. aus Art. 6 ARB 1/80 kein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis herzuleiten. Aus diesem Grund ist es auch den Klägern zu 2. bis 4. verwehrt, sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf Art. 7 ARB 1/80 zu berufen.
2. Auch vermittelt § 104a AufenthG bzw. § 23 AufenthG i.V.m. der Weisung 1/2006 der Beklagten den Klägern zu 2. bis 4. keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dies ergibt sich daraus, dass – nach § 104a Abs. 3 S. 1 AufenthG als auch nach § 23 AufenthG i.V.m. Ziffer 1.7.2 der Weisung 1/2006 – die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers zu 1. einen Ausschlussgrund auch für die Kläger zu 2. bis 4. darstellen (die Klägerin zu 2. erfüllt nicht selbst die Anforderungen von § 104a Abs. 1

- 12 -

AufenthG, so dass die Ausnahmeregelung des § 104a Abs. 3 S. 2 AufenthG nicht in Betracht kommt).

3. Die Kläger zu 2. bis 4. haben aber ebenfalls Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sofern der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Dabei soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen liegen auch für die Kläger zu 2. bis 4. vor. Im Einzelnen:

- a) Die Klägerin zu 2. ist vollziehbar ausreisepflichtig und auch nicht durch ein schuldhaftes Verhalten, etwa aufgrund falscher Angaben, einer Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse an der Ausreise gehindert. Der Nichtvollzug der Ausreisepflicht beruhte vorliegend bis zum Jahr 2006 auf dem bis dahin bestehenden Asylstatus der Kläger zu 1. und 3. und der Beziehung der Klägerin zu 2. zu diesen Personen als Ehefrau bzw. Mutter bzw. nunmehr auf dem schwebenden Verfahren (13 K 3004/07) betreffend den Widerruf der Niederlassungserlaubnis des Klägers zu 3. Damit war der Nichtvollzug der Ausreisepflicht nicht auf von der Klägerin zu 2. im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG zu vertretende Umstände zurückzuführen.

Der Klägerin zu 2. ist die Ausreise vorliegend schon aufgrund ihrer Ehe mit dem Kläger zu 1. nicht (mehr) zumutbar. In Anbetracht der langjährigen Integration des Klägers zu 1. in die hiesigen Lebensverhältnisse erscheint es unverhältnismäßig, die Klägerin (jetzt noch) darauf zu verweisen, ihr durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschütztes gemeinsames Ehe- und Familienleben in der Türkei fortzusetzen, auch wenn die Klägerin zu 2. erst im Alter von 20 Jahren in das Bundesgebiet eingereist ist und selbst wohl nicht in einem Umfang in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist, der – isoliert betrachtet – eine Rückkehr in ihr Herkunftsland der Klägerin zu 2. unzumutbar machen würden.

Jedoch würde eine derartige Sichtweise dem durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gewährleisteten Schutz nicht gerecht, da jedenfalls ein überwiegendes Bedürfnis des Staates an einer Durchsetzung der Ausreisepflicht weder gegenüber dem Kläger zu 1. – wie vorstehend unter II. ausgeführt – noch gegenüber der Klägerin zu 2. zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung angenommen werden kann. Wie dargelegt, muss ein Eingriff einer Behörde in die Ausübung der Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eine Maßnahme sein, die zum Schutz wichtiger Belange der Allgemeinheit notwendig ist, d. h. es ist ein dringendes soziales Bedürfnis erforderlich und der Eingriff muss mit Blick auf das verfolgte legitime Ziel auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 10.05.2007 – Az. 2 BvR 304/07,

- 13 -

NVwZ 2007, 946 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10.08.2007 – Az. 2 BvR 535/06, NVwZ 2007, 1300 ff.; EGMR, Urteil vom 18.02.1991, InfAuslR 1991, 149 ff. "Moustaquim").

Vorliegend ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass das von der Beklagten verfolgte Ziel, durch eine Durchsetzung der Ausreisepflicht die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften auch im Einzelfall zur Geltung zu bringen, im Fall der Klägerin zu 2. und ihrer Familie nunmehr in Anbetracht der Entwicklung in den letzten Jahren als unverhältnismäßig erscheint. Der Kläger zu 1. ist seit nunmehr 11 Jahren straffrei geblieben und verfügt über einen festen Arbeitsplatz, durch den der Lebensunterhalt auch der Klägerin zu 2. und der gemeinsamen Kinder unter Einbeziehung von Kinder- und Elterngeld gesichert werden kann (siehe unten III.4.). Vor diesem Hintergrund erschiene es verfehlt, eine Aufenthaltsbeendigung der Kläger als eine für eine demokratische Gesellschaft notwendige Maßnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK anzusehen. Die Belange, welche danach einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Privatleben rechtfertigen können, etwa der Schutz des wirtschaftlichen Wohls des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder die Verhinderung von strafbaren Handlungen, erscheinen durch einen weiteren Verbleib der Klägerin zu 2. und ihrer Familie im Bundesgebiet nicht gefährdet. Auch mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

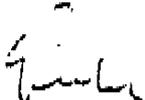
Auch wenn im Grundsatz die Pflicht besteht, der Ausreisepflicht zu genügen und zuzumutbare Handlungen zur Ermöglichung der Ausreise vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – Az. 1 C 8/98, NVwZ 1999, 664 ff.), kann vorliegend eine Ausreisepflicht aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht mehr durchgesetzt werden. Es kann der Klägerin zu 2. nicht (mehr) zugemutet werden, ihr im Bundesgebiet verfestigtes Familien- und Privatleben aufzugeben, da rein tatsächlich ein Verlust der Integration des Klägers zu 1., ihres Ehemannes, in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht mehr herbeigeführt werden könnte und auch der Kläger zu 3. durch den Besuch von Kindergarten und Vorschule zunehmend in einer Weise in die hiesigen Lebensverhältnisse eingegliedert ist, die eine Ausreise als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 – Az. 11 K 5363/03, InfAuslR 2006, 14 ff.). All diese Umstände führen dazu, dass eine Durchsetzung der Ausreisepflicht der Klägerin zu 2. eine unverhältnismäßige Maßnahme wäre.

- b) Entsprechendes gilt für den Kläger zu 3., der zwar aufgrund seines geringen Lebensalters wohl noch in der Lage wäre, sich im Herkunftsland seiner Eltern einzugewöhnen, aber der durch den Besuch von Kindergarten und Vorschule bereits seinem Alter entsprechend in umfassender Weise in die hiesigen Lebensverhältnisse eingegliedert ist und damit dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK unterfallende Bindungen aufweist, deren Beeinträchtigung einer besonderen Rechtfertigung bedürfte. Aufgrund des Widerrufs der Niederlassungserlaubnis im Anschluss an den Widerruf des Asylstatus (vgl. 13 K 3004/07) wäre auch der Kläger zu 3. zur Ausreise verpflichtet. Jedoch ist ein dringendes soziales Bedürfnis, welches einen Eingriff in die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK

- 14 -

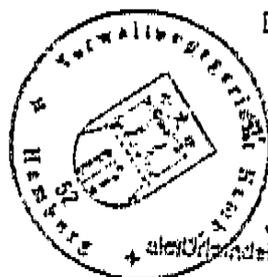
geschützten Belange rechtfertigen könnte, auch für den Kläger zu 3. nicht gegeben. Unbeschadet der im Grundsatz legitimen Zielsetzung, den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen, wäre eine Durchsetzung der Ausreisepflicht im Fall des Klägers zu 3. unverhältnismäßig.

- c) Für die Klägerin zu 4. kann nach alledem nichts anderes gelten, auch wenn diese bisher noch durch die Klägerin zu 2. betreut wird und für sie ein Umzug in das Herkunftsland wohl eine eher geringe Belastung darstellen dürfte. Jedoch führt die Unverhältnismäßigkeit einer Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber ihren Eltern, den Klägern zu 1. und 2., dazu, dass auch ein Verbleib der Klägerin zu 4. durch die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu legitimieren ist.
4. Das Ermessen ist auch insoweit auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse reduziert, als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG – teilweise – nicht erfüllt sind, aber davon, wie schon unter II.4. ausgeführt, abgesehen werden kann (Abs. 3 2. Halbsatz) aufgrund der Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG. Auch im Fall der Kläger zu 2. bis 4. ist bereits seit einem erheblich längeren Zeitraum die Abschiebung ausgesetzt.
- a) Das Gesamteinkommen der Familie liegt nach den Feststellungen der Kammer derzeit bei rund € 2.340,00/Monat und genügt damit schon den Einkommensanforderungen nach der Anlage 1 zur Weisung 1/2005 der Beklagten. Ergänzend ist anzumerken, dass der verfügbare Wohnraum den Anforderungen der Beklagten für eine Familie mit 2 Kindern unter 15 Jahren und einem Kind unter 2 Jahren genügt (vgl. Anlage 2 zur Weisung 1/2005 der Beklagten).
- b) Soweit die Kläger zu 2. bis 4. die Passpflicht gemäß § 3 AufenthG nicht erfüllen, steht auch dies einer Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entgegen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Kläger zu 1. wird Bezug genommen.
- c) Auch könnte der Klägerin zu 2. nicht entgegen gehalten werden, dass sie entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ohne das erforderliche Visum ins Bundesgebiet eingereist ist.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Grube


Dr. Brümmer


Seidel



ausgefertigt

Justizdienststelle

als Urkundenbeglaubiger der Geschäftsstelle